

schaften, dass es bei den Bezahlungsbandbreiten nicht etwa um Verbesserungen sondern um Kürzungen geht. Im Besoldungsstrukturgesetz war zwar für die meisten von den Bandbreiten erfassten Beamtengruppen sowohl eine bessere als auch eine schlechtere Bezahlung möglich. Die jetzt eingeleitete Länderinitiative sieht jedoch nur noch Kürzungen vor.

TARIFVERHANDLUNGEN IM ÖFFENTLICHEN DIENST

Die Länderinitiative, von der man noch nicht weiß, ob sie im Bundesrat mehrheitsfähig ist, soll zügig, wenn nicht gar eilbedürftig, im Bundesrat behandelt werden. Sie könnte bereits am 29. November dem Plenum vorliegen und beeinflusst unmittelbar auch die Tarifverhandlungen für die Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes. Zusätzlich hat der Berliner Senat Ende Oktober beschlossen, aus dem Kommunalen Arbeitgeberverband auszutreten, damit der angestrebte Tarifabschluss nicht für Arbeiter und Angestellte des Landes Berlin Anwendung finden kann. Selbst wenn die Gesetzesinitiative später parlamentarisch versandet und nicht mehr weiter verfolgt wird, werden die aktuellen Tarifverhandlungen des öffentlichen Dienstes atmosphärisch belastet. Möglicherweise ist dies auch das Ziel der Initiative.

Die Initiatoren der Gesetzesinitiative befinden sich offenbar in einer Situation, die klares Denken erschwert. Zumindest werden sie Opfer der „neuen Unübersichtlichkeit“. Das Ziel, die Grundvergütung zu kürzen, Weihnachtsgeld auf die Hälfte zu reduzieren und das Urlaubsgeld ganz zu streichen, stellt beamtenrechtlich im Nachkriegsdeutschland eine völlig neue Qualität her. Es erinnert stark an die Brüning'schen Notverordnungen. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar in seinem Beschluss vom 6. Juni 1958 festgestellt, dass der in der Weimarer Reichsverfassung für Beamte festgelegte Bestandsschutz für die wohlerworbenen Rechte nicht durch Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz geschützt ist und daher kein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums ist. Es hat jedoch im Falle einer Gehaltskürzung den Weg der Verfassungsbeschwerde

mit der Rüge der Verletzung des Artikels 33 Grundgesetz eingeräumt. Welche Auswirkungen eine Zersplitterung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus hat, lässt sich relativ genau an der Besoldungsentwicklung, die zwischen 1957 und 1971 verlief, nachvollziehen. Es mag widersprüchlich klingen, aber ein „gesunder“ Föderalismus setzt ein weitgehend einheitliches Besoldungs- und Versorgungsrechtsniveau des öffentlichen Dienstes voraus. Gleiches dürfte auch für die Tarifverträge im öffentlichen Dienst gelten. Der Bund hat deshalb durch eine Verfassungsänderung die gesetzliche Vollkompetenz für Besoldung und Versorgung auch der Landesbeamten erhalten (Artikel 74 a Grundgesetz). Die Regelung kam zustande, damit ein besoldungspolitischer Wettbewerb verhindert wird und ein einheitliches Besoldungsgefüge sichergestellt ist. Wettbewerb heißt in diesem Zusammenhang nicht nur Verbesserungen bei der Bezahlung nach oben, sondern schließt auch einen „Kürzungswettbewerb“ ein. Die in den letzten Jahren angestrebten dienstrechtlichen Regelungen zur Flexibilisierung und Regionalisierung des Besoldungsrechts waren bereits ein Schritt in die falsche Richtung. Die jetzt vorgesehenen Maßnahmen werden im Organisationsbereich der GEW fatale Auswirkungen haben und neben Qualitätsverschlechterungen auch weitere Probleme bei der regionalen Lehrerversorgung bewirken.

BEIHILFE UND BEAMTENVERSORGUNG WEITER UNTER DRUCK

Auch die von der Regierungskoalition angekündigten Vorhaben im Bereich der Gesundheitspolitik und der Rentenversicherung werden Auswirkungen auf die korrespondierenden Systeme für Beamtinnen und Beamte haben. Eine Reformkommission unter Leitung des Sozialexperten Bert Rürup wird eine weitere Kürzungsrunde in der Renten- und Krankenversicherung einleiten. Das heißt die im letzten Jahr vollzogenen Kürzungen bei Renten und Beamtenversorgung in acht Anpassungsschritten soll vom Ergebnis her nicht abgewartet werden. Es ist davon auszugehen, dass hier präzisere Aussagen erst nach den Landtagswahlen des 2. Februar erfolgen. So spricht

der Bundeskanzler, obwohl die Unterschrift unter den zahlreichen Riester-Verträgen zum Ausgleich der Versorgungslücke durch die Rentenreform des Jahres 2001 noch nicht trocken ist, von weiteren Strukturreformen bei Rente und Gesundheit.

REINHARD MARCKWALD

EW NIEDERSACHSEN

Herausgeber:

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Niedersachsen, Berliner Allee 16,
30175 Hannover
Telefon (05 11) 3 38 04-0, Fax (05 11) 3 38 04-46

Vorsitzender:

Torsten Post, Hannover

Verantwortl. Redakteur:

Joachim Tiemer, Hildesheim

Redaktion:

Dr. Margit Frackmann, Richard Lauenstein,
Hans Lehnert, Almut Lüpkes, Brunhild Ostermann,
Jürgen Sonnemann, Horst Vogel, Norbert Voß

Postanschrift der Redaktion:

EuW, An der Beeke 5 B, 31137 Hildesheim

Fax (0 51 21) 6 52 50

E-Mail: Joachim.Tiemer@t-online.de

Erziehung und Wissenschaft Niedersachsen (EuW) er-

scheint monatlich (Doppelausgabe in den Sommerfer-

rien). Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbei-

trag enthalten. Für Nichtmitglieder beträgt der Bezugs-

preis jährlich 7,20 € zzgl. 11,30 € Zustellgebühr (einschl.

MwSt.).

Redaktionsschluss ist der 15. des Vormonats. Später ein-

gehende Manuskripte können nur ausnahmsweise

berücksichtigt werden. Grundsätzlich behält sich die Re-

daktion bei allen Beiträgen Kürzungen vor. Für unverlangt

eingesandte Manuskripte und Bilder wird keine Verant-

wortung übernommen. Die mit dem Namen oder den In-

itialen des Verfassers gekennzeichneten Beiträge stellen

nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der

Redaktion dar.

Verlag mit Anzeigenabteilung:

STAMM Verlag GmbH, Goldammerweg 16

45134 Essen, Tel. (02 01) 8 43 00-0

Fax (02 01) 47 25 90

E-Mail: anzeigen@stamm.de

Internet: www.stamm.de

Verantw. für Anzeigen:

Mathias Müller

Gültige Preisliste Nr. 26

vom 1. Oktober 2001

Anzeigenschluss am 20. des Vormonats

Gesamtherstellung: Kornelia Schick

Adlerstr. 8, 31228 Peine

Tel. (0 51 71) 2 42 54, Fax (0 51 71) 92 93 97

Druck: Druckhaus A. Schlaeger GmbH,

Woltorfer Straße 116, 31224 Peine,

Tel. (0 51 71) 4 00 20, Fax (0 51 71) 1 64 24

ISSN 0170-0723 

Geschäftsführender Vorstand besorgt über bildungspolitische Entwicklung

ARBEITSBEDINGUNGEN DÜRFEN SICH NICHT WEITER VERSCHLECHTERN

Die Bildungspolitik in Niedersachsen ist momentan auch dadurch gekennzeichnet, dass es in allen Bereichen des Bildungssystems – von den Hochschulen bis zu den Kitas – Entwicklungsvorhaben der Landesregierung gibt, die von der Gewerkschaft kritisch begleitet werden müssen.

Unabhängig von der inhaltlichen Bewertung der einzelnen Vorhaben ist eine Grundvoraussetzung für alle Entwicklungen im Bildungsbereich aus gewerkschaftlicher Sicht, dass sich die Arbeitsbedingungen und Mitbestimmungsrechte der Beschäftigten nicht weiter verschlechtern dürfen.

Dazu fordert der Geschäftsführende Vorstand der GEW Niedersachsen insbesondere:

1. Die Arbeitsbelastung der Beschäftigten darf sich nicht weiter erhöhen. Dies be-

trifft nicht nur die Frage der Arbeitszeit an sich, sondern auch die Zuweisung neuer Aufgaben. Für die Übernahme neuer Aufgaben muss sofort ein entsprechender Ausgleich geschaffen werden. Die Landesregierung wird aufgefordert, mindestens mittelfristig für eine tatsächliche Senkung der Arbeitszeiten in hoch belasteten Teilen des Bildungsbereichs zu sorgen.

2. Es dürfen im Bildungsbereich keine Arbeitsverhältnisse entstehen, die zu einer Entprofessionalisierung in Teilen des Bildungssystems führen.

Der BAT muss Grundlage aller Beschäftigungsverhältnisse im Angestelltenbereich sein.

3. Die Rechte der Personalvertretungen auf allen Ebenen müssen ausgebaut werden.

Das Personalvertretungsgesetz muss in diesem Sinne novelliert und zukünftigen Gegebenheiten angepasst werden. Die Freistellung der Personalräte vor Ort ist dringend zu verbessern.

4. Die direkten Beteiligungsrechte der Beschäftigten an der Gestaltung und den Entscheidungen des jeweiligen Bereichs dürfen sich nicht verschlechtern, sondern müssen erweitert werden.

Dies bedeutet insbesondere im Schulbereich, dass die Rechte der Gesamtkonferenz und der Teilkonferenzen nicht eingeschränkt werden dürfen, sondern gestärkt werden.

Die Leitung von Schulen muss auf Basis von Kollegialmodellen mit zeitlicher Begrenzung erfolgen.